Wien, Donnerstag den 19. September 1878. XI. Jahrgang. Nr. 38.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Geistige Epidemien und ihre Heilung. *)

Es gibt Erscheinungen im Volksleben, die man treffend als geistige Epidemien bezeichnen kann. Wie ansteckende körperliche Krankheiten so treten sie plötzlich als Krankheiten des geistigen Lebens in verheerender Weise auf, und der Psychologe ist hier ebenso rathlos nach den Heilmitteln für die geistigen Seuchen, wie der Arzt nach denjenigen für die leiblichen.

Wir dürfen für die Vergangenheit nur an die verschiedenen Perioden des überspannten religiösen Wahnglaubens, darunter insbesondere an die Kreuzzüge, an die Hexenverfolgung, den Gespensterglauben, den Somnambulismus, das Wahrsagen, das Tischrücken 2c., erinnern, alles tiefgehende Verirrungen und Ueberspanntheiten des geistigen Lebens, die zu der Zeit, als sie auftauchen, fast unwiderstehlich wirkten und nur dadurch beseitigt werden konnten, daß man sie „sich selbst austoben ließ".

In unserer rationalistischen Gegenwart grassiren nun freilich weniger religiöse, desto mehr aber politische Epidemien, übertriebene Hoffnungen von der alleinseeligmachenden Wirkung bestimmter hergebrachter politischer Glaubenssätze und Schlagwörter und übertriebene Furcht vor der großen Gefahr bestimmter unbekannter und unerkennbarer neuer politischen Bestrebungen.

Zu den vorherrschenden Hoffnungsepidemien der Gegenwart gehört offenbar der Freiheitswahn des wirthschaftlichen Liberalismus, wogegen zu den schlimmsten Furchtepidemien die Zwangsfurcht vor der zeitigen Socialdemokratie gehört.

*) Aus der „Deutschen Gemeinde-Zeitung". Man vergleiche hiezu den Aufsatz: „Sociale Contagien und Epidemien" in Nr. 44 des Jahrganges 1876 dieser Zeitschrift. Die Redaction.

Nach beiden Richtungen hin liegen jedenfalls gefährliche geistige, zum Theil künstlich, zum Theil unlauter gesteigerte Epidemien vor, und auch diese wird man kaum anders beseitigen können, als daß man sie „austoben läßt".

Der Freiheitswahn des wirthschaftlichen Liberalismus wurzelt in dem Satze, daß es im Wesentlichen nur Aufgabe des Staates sei, das sächliche Eigenthumsrecht zu schützen, wie solches nach römisch-rechtlichem Begriffe sich vor 2000 Jahren herausgebildet hatte und der starre Autoritätsglaube des gelehrten römischen Juristenthums noch heut als alleinseeligmachend und unfehlbar festhält. Alles, was über diesen römisch-rechtlichen Eigenthumsschutz hinausgehe, sei unnöthige Bevormundung, widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit, schädliche Fesselung der wirthschaftlichen Kräfte, unberechtigter Zwang und unnatürliche Beeinträchtigung.

Nun liegt aber dem römischen Eigenthumsrecht gar kein sittliches Princip zu Grunde, sondern es ist ein reiner und unbeschränkter Machtbegriff, was nicht nur aus der Bezeichnung dominium — Herrschaft, sondern auch aus der ausführlichen Definition hervorgeht, daß es die unbeschränkte und ausschließliche Herrschaft über Sachen sei.

Da die Erlangung von Sachen oder Sachen erzeugenden Handlungen (Dienste) nun aber die Existenzfrage für Jedermann in sich schließt, so folgt von selbst daraus, daß, wenn die zur Existenz erforderlichen Sachen oder Sachen erzeugenden Handlungen der unbeschränkten und ausschließlichen Herrschaft eines dieselben besitzenden Theiles der Bevölkerung unterworfen sind, jeder andere begehrende Theil nicht mehr in einem Rechtsverhältnisse zu dem besitzenden Theile steht, sondern in ein willkürliches Abhängigkeitsverhältniß zu demselben eintritt. Die Rechtsfrage des Eigenthums verwandelt sich also alsdann in eine Machtfrage.

Freilich entsprach dies dem Geiste und den Intentionen des römischen Rechts, unter dessen Willkürherrschaft und Wucherthum jedoch schließlich das Alterthum zusammenbrach, um — zu neuem Verderben durch das römische Juristenthum für die christliche und germanische Welt wiederum verjüngt und aufgerichtet zu werden.

Ganz anders dagegen war und ist das Eigenthum des germanischen Rechts, dem nicht das Machtprincip der Herrschaft, sondern das Sittlichkeitsprincip der Arbeit und des eigenen Thuns (Eigenthum) zu Grunde lag, und das nicht als die unbeschränkte und ausschließliche Herrschaft über Sachen, sondern als das Recht der ausschließlichen und selbsteigenen Bethätigung und des Genusses dieser Bethätigung zu definiren ist, mag es sich nun um eine Bethätigung an Sachen oder um eine solche unabhängig davon handeln.

Daher in unserm öffentlichen deutschen Recht überall Rechtsinstitutionen, wo das römische Recht gar keine besaß und gar kein Verständniß dafür hatte, daher die fortgesetzte und vollständige „Untergrabung" der lebendigen deutschen „Staats- und Gesellschaftsordnung" durch das todte römische Buchstabenrecht, daher in den Markgenossenschaften der gemeinschaftliche Besitz und das besondere persönliche und selbsteigene

Bethätigungs- oder Nutzungsrecht der Genossen daran, daher selbst bei den späteren Eroberungen und der Ausbildung des Großgrundbesitzes der bestimmte Rechtsschutz auch für die Untersassen und Einlieger, denen ein Gewisses für ihre Leistungen gewährt werden mußte, daher im Gewerbsleben die festgesetzten gleichen Berechtigungen der Meister, die ganz bestimmten Verpflichtungen derselben gegenüber den Gesellen und Lehrlingen, daher die Minimaltaxen für die freien Arbeiter und die Maximaltaxen für den Handelsverkehr. Ueberall finden wir Verhältnisse des Rechts, nirgends der Willkür, überall Ordnung, nirgends die „Freiheit".

Indeß nachdem das römische Recht diese Ordnungen verunstaltet, weil es sie gar nicht verstand und nachdem sie, statt den Bedürfnissen der Zeit gemäß fortentwickelt zu werden, unter dem Rufe der „Freiheit" und im egoistischen Geiste des römischen Rechts radical beseitigt worden waren, nachdem sie unser gesammtes Rechts- und Wirthschaftsleben in ganz ähnlicher und gleicher Weise „zur Blüthe" getrieben haben, wie solche zur Zeit der „höchsten Blüthe", d. h. des thatsächlichen Verfalls des römischen Reiches bereits bestand, begegnen wir jetzt dem dem Extrem der bisherigen „Freiheit" entgegengesetzten Extrem des Zwanges, und es bewährt sich demnach der alte Satz, daß „die Extreme sich berühren".

Die Socialdemokratie will den „Freiheitsstaat" in einen „Zwangsstaat" verwandeln; das ist im Allgemeinen offenbar richtig; indeß die Furcht vor dem beabsichtigten Umfange ihrer „Zwangsjacke" ist offenbar eine übertriebene und künstlich gesteigerte, wie die Hoffnung auf den „Schwindel" der Freiheit eine offenbar eitle war und ist.

Zweifellos wird in keinem Falle der „Schwindel" des Freiheitsstaates von Bestand sein und bleiben können, und die Reaction der Massen der Bevölkerung dagegen ist an und für sich eine vollkommen berechtigte, wie ein Zeichen der inneren und eigenen Gesundung des Volksgeistes aus sich selbst heraus und durch sich selbst.

Ebenso natürlich aber ist es, daß, wenn die Regierungen diesen Volksgeist nicht richtig zu erkennen und zu leiten verstehen, er einer Anzahl von Volksführern und Volksverführern anheim fällt und anheimfallen muß, in der er sich zunächst und so lange wesentlich und lediglich als ein Geist der Verneinung offenbaren muß, bis er nach eigener Klärung und eigenem Ringen sich zu lebensvollen Gestaltungen herausgebildet hat oder weise in geebnete Bahnen geführt wird. Nichts Schädlicheres und nichts Verderblicheres kann es aber geben, als diesen Gährungs- und Gestaltungsproceß gewaltsam zu stören und zu unterbrechen, denn diese Willkür wird mit der Willkür beantwortet, die eigene und naturgemäße Selbstklärung dadurch ausgeschlossen, unbegründete Furcht und thörichter Schrecken dadurch künstlich erzeugt, jeglicher im Geheimen schleichenden öffentlichen Täuschung und jeglichem finsteren öffentlichen Betruge dadurch im vollsten Maße Vorschub geleistet werden.

Hier ist in der That und allein die „Freiheit" das richtige und einzige Heilmittel, und zwar um so mehr, als letztere selbst in jedem Falle sich durch sich selbst heilen muß und nur allein heilen kann. Die Staatsgewalt hat nur ein Recht und eine Pflicht, da und dann einzuschreiten, wenn ihr selbst Gewaltthaten gegenüber gestellt werden; nicht aber darf sie durch Vergewaltung des freien Denkens und der Gesinnung selbst Gewalt üben und die Gewalt selbst provociren. Nur die Sphäre des äußeren Rechts ist die Domäne des Staates; jede gewaltthätige Unterdrückung der inneren Meinungsäußerung dagegen ist Tyrannei. Wohin diese gewaltsame Unterdrückung der freien Meinungsäußerung führt, davon haben wir auch in neuester Zeit ein belehrendes und warnendes Beispiel in Rußland, das einen ununterbrochenen Herd der Meuchelmorde, der geheimen Verschwörungen, der öffentlichen Furcht und des öffentlichen Schreckens bildet.

Mit vollstem Recht können wir aber die heutige „Staats- und Gesellschaftsordnung" die neu erstandene römische nennen, die im Laufe eines Jahrtausends unsere deutsche vollständig "untergraben" und „umgestürzt" und die moderne Gesellschaft von Neuem in ein unentwirrbares Chaos und einen glanzvollen Ruinenhaufen umgewandelt hat, wie solche zur Zeit der höchsten äußeren "Blüthe" und höchsten inneren sittlichen Verwilderung des Alterthums vorhanden waren.

Aufgabe unserer Gegenwart jedoch ist es, die verhängnißvoll verloren gegangene und in ihrer eigenen Ausbildung gestörte deutsche und christliche „Staats- und Gesellschaftsordnung" wieder herzustellen; außerdem aber das neue Gebäude für die Anschauungen und Bedürfnisse der Neuzeit ebenfalls einzurichten und wohnbar zu machen. Diese Aufgabe vollzieht sich nicht ohne heftige Kämpfe und vollzieht sich nicht über Nacht. Am leichtesten und sichersten vollzieht sie sich aber jedenfalls gerade durch das freieste Walten der Meinungsäußerungen, denn dadurch werden wider Wissen und Willen die Geister allmälig von selbst umgestaltet und die Gesinnungen allmälig von selbst ausgeglichen und übereinstimmend gemacht.

Die bestehenden schroffen Widersprüche und Gegensätze beruhen fast ausschließlich nur auf Vorurtheilen, vorgefaßten Meinungen, künstlich erregter Furcht und künstlich erregter Verfeindung, albernen Mißverständnissen, böswilligen Entstellungen und Uebertreibungen, doctrinärer „Verbohrtheit", rationalistischem Aberglauben, Eitelkeit, Ueberhebung, Selbstsucht.

Die alten und bisherigen Hauptgrundlagen der Gesellschaft können und werden aber von keiner Strömung der Zeit und auch niemals von der jetzigen „Socialdemokratie" weggewaschen werden; wohl aber bedarf es einer mächtigen und kräftigen Strömung, um sie von ihrem vielen und angehäuften Schmutze rein zu waschen. Und wenn eine solche Strömung nicht vorhanden wäre, so müßte ein wahrer Staatsmann sie zu schaffen suchen, um sie befruchtend leiten zu können; nie und immer jedoch darf sie, statt klug benutzt, vollständig sich selbst überlassen oder unklug und gewaltsam unterdrückt werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung (§ 18 der Gewerbeordnung.)
Die Benützung eines Victualiengewölbes zu einer Weinstube aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten als unzuläßig erkannt.

Aloisia S., welche in einer der frequentesten Gassen von N. einen Victualien- und Delicatessenhandel betreibt, ist bei der politischen Bezirksbehörde um die Verleihung einer Concession zum Betriebe eines Weinschankes und zwar speciell des Ausschankes von Tiroler Weinen in dem Gewölbe ihres bisherigen Geschäftes eingeschritten. Dieselbe wurde ihr jedoch aus Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung verweigert.

Ueber den gegen den diesfälligen Bescheid eingebrachten Recurs der Concessionswerberin wurde seitens der k. k. Statthalterei zu W. die Entscheidung des Stadtrathes von N. aus dem Grunde bestätiget, weil „die Vereinigung des Ausschankes von Wein mit einem Victualienhandel aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten unzuläßig sei."

Hiegegen bei der höheren Instanz Beschwerde führend, machte A. S. Folgendes geltend: Die k. k. Statthalterei zu W. rechtfertigte die Abweisung des Recurses damit, daß sie allgemeine polizeiliche Rücksichten gegen die Vereinigung des Weinschankes mit einem Victualienhandel in's Feld führt. Nun sei aber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 die Vereinigung zweier oder mehrerer Gewerbe in einer Hand gestattet. Wenn es auch richtig sei, daß der § 18, Abs. 2 des citirten Gesetzes der Behörde zur Pflicht mache, bei einer Reihe der Concessionirung unterworfenen Gewerben, auch die „Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen", so genüge es angesichts des früher normirten Grundsatzes doch wohl kaum, in einem gegebenen Falle leichterdings diese Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung zu einem Grunde der Concessionsverweigerung zu machen. Nach der Ansicht der Recurrentin müßte vielmehr in jedem derartigen und sonach auch in ihrem Falle die Gefahr genau specificirt und erhoben sein, welche aus dem Betriebe eines bestimmten Geschäftes, sei es nun überhaupt oder in Folge besonderer Umstände für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erwachse und die mächtig genug sei, um jene polizeilichen Rücksichten in Bewegung setzen zu können. Welcher Art nun die vermeintliche Gefahr sei, die aus der Vereinigung ihres Victualienhandels mit einem Weinschanke entspringen dürfte, ist weder in der erstnoch in der zweitinstanzlichen Entscheidung definirt worden. Aus diesen Gründen erachte sie die Entscheidung der k. k. Statthalterei nicht gerechtfertigt und bitte um deren Aufhebung, beziehungsweise um Verleihung der erbetenen Concession.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nun mit Erlaß vom 17. August 1878, Z. 11077 dem Recurse im Grunde des § 18, Absatz 2 der Gewerbeordnung keine Folge gegeben, weil die Benützung eines Victualiengewölbes zur Weinstube aus polizeilichen Rücksichten unzuläßig sei.

Dr. V. P.

Unvereinbarkeit der Nebenbeschäftigung als Civilgeometer mit der Stelle eines Bürgerschullehrers.

Franz S., Lehrer an der Bürgerschule in T. ist bei der Statthalterei um die Verleihung des Civilgeometerbefugnisses eingeschritten. Diesem Einschreiten wurde von der Statthalterei nach Anhörung des Landesschulrathes keine Folge gegeben, „weil die Nebenbeschäftigung als Civilgeometer den Gesuchsteller in der Erfüllung der ihm als Lehrer obliegenden Verpflichtungen behindern würde (§ 35 des böhmischen Landesgesetzes vom 19. December 1875, L. G. Bl. Nr. 86) und eine Bürgerschullehrersstelle als besoldetes mittelbares Staatsamt (§ 7 der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413) mit der Eigenschaft eines autorisirten Technikers nicht vereinbar sei".

In dem dagegen eingebrachten Ministerialrecurse berief sich Recurrent zunächst auf einen Erlaß des böhmischen Landesschulrathes vom 16. Juni 1874 Z. 11.862 *), in welchem „wohl die Betreibung von Geldgeschäften durch Lehrer an öffentlichen Schulen, nicht aber auch die Ausübung anderweitiger Nebenbeschäftigungen durch dieselben" von der Bewilligung des Landesschulrathes abhängig gemacht worden sei. Auch suchte derselbe auszuführen, daß ihm die Beschäftigung als Civilgeometer in der Erfüllung seiner Berufspflichten als Lehrer nicht hinderlich wäre, da die Verrichtungen der Civilgeometer nicht an bestimmte Zeitabschnitte gebunden seien und daher von ihm innerhalb der freien Stunden besorgt werden könnten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 5. August 1878, Z. 9330 diesem Recurse keine Folge gegeben. W.

Die Klage wegen Störung im Besitze eines Jagdrechtes ist unzulässig, wenn die politische Behörde bereits rechtskräftig zu Gunsten des Belangten entschieden hat. (§§ 48 J. N.; 5 poss. summ.)

Mehrere Insassen der Gemeinde X. brachten eine Besitzstörungsklage gegen B. ein, in welcher sie behaupteten, im factischen Besitze der Ausübung des Jagdrechtes auf der Planalpe zu sein und darin vom Geklagten gestört worden zu sein. Als B. bei der Tagsatzung geltend machte, daß er die Gemeindejagd in der Planalpe und damit auch in dem nun streitigen Territorium gepachtet habe, daß er die Jagd auf dieser Alpe, von welcher die Kläger während der Dauer der Jagdzeit einen Theil käuflich erworben haben, bis in die neueste Zeit ausgeübt habe und sich auf das Erkenntniß der politischen Behörde, nach welchem ihm das Jagdrecht zusteht, berief, wurde in erster Instanz die weitere Verhandlung mit Beziehung auf den § 48 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251 und auf den § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, von Amtswegen aufgehoben.

Auf Recurs der Kläger wurde in Stattgebung desselben vom Oberlandesgerichte dem Bezirksgerichte die Durchführung der Verhandlung aufgetragen, weil die Kläger behaupteten, sich im Besitze des Jagdrechtes zu befinden und darin durch den Geklagten gestört worden zu sein und jeder, welcher im Besitze eines Rechtes beeinträchtigt wird, berechtigt ist, die richterliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, weil es sich im Besitzstörungsverfahren lediglich um den factischen Besitz und die Störung desselben handelt und dadurch die der politischen Competenz zugehörige Frage über die Zulässigkeit der Ausscheidung der den Klägern gehörigen Grundstücke aus dem dem Geklagten verpachteten Grundcomplexe nicht berührt wird.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 9. Mai 1878, Z. 4483, die Entscheidung der ersten Instanz, weil es sich im vorliegenden Falle um die Ausübung der Jagd in der Planalpe handelt, worüber die politische Behörde in ihrem Wirkungskreise bereits rechtskräftig im Sinne des Anspruches des Geklagten entschieden hat. Ger.-Ztg.

Literatur.

Beiträge zum österreichischen Wasserrechte. Von JUDr. **Anton Randa,** k. k. ordentlicher Professor der Rechte in Prag. Zweite vermehrte Auflage. Prag, Verlag von Franz Rivnač, 1878. 8. 68 S.

Mit der stetig zunehmenden praktischen Bedeutung der zahlreichen, die Benützung und Leitung der Gewässer betreffenden Rechtsfragen hielt bei uns in Oesterreich die Literatur des Wasserrechtes keineswegs gleichen Schritt. Mit Ausnahme einer im Jahre 1870 in böhmischer Sprache erschienenen Monographie des Herrn Dr. K. Jicinsky und eines in der allgem. österr. Gerichtszeitung im Jahre 1869 veröffentlichten Aufsatzes von Herrn Dr. K. Lemayer besaßen wir bisher keine einschlägige wissenschaftliche Arbeit, und war dieser Mangel um so fühlbarer, als in den gedachten, sehr werthvollen Aufsätzen die neuere in den Jahren 1869 und 1870 vollzogene Codification des österreichischen Wasserrechtes nur zum Theile berücksichtigt werden konnte.

Um so dankbarer war es anzuerkennen, wenn ein Schriftsteller von der literarischen Bedeutung Randa's sich entschloß, diese Lücke in der Literatur auszufüllen. Im ersten Band der von Herrn Prof. Dr. Samitsch herausgegebenen „österr. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege" erschien im Jahre 1877 unter dem Titel „Das Wasserrecht" eine bedeutsame Publication, in welcher die wichtigsten Fragen des österr. Wasserrechtes systematisch in vollendet wissenschaftlicher Weise behandelt wurden. Das vielseitige Interesse, welches dieser Artikel in Juristenkreisen erweckte, veranlaßte den Verfasser, einen Separatabdruck desselben zu veranstalten, der zu Beginn dieses Jahres in Commission der Verlagsbuchhandlung F. Rivnač erschien. Schon nach 5 Monaten ergab sich die Nothwendigkeit einer neuen Auflage, die nun vor uns liegt und gegenüber der ersten Auflage noch mehrere werthvolle Zusätze aufweist.

Nachdem der Verfasser im ersten Abschnitte die rechtliche Natur des sogenannten Eigenthums an Gewässern dogmatisch entwickelt, und die historische Entwicklung geschildert, übergeht derselbe zur Darlegung des gegenwärtigen Standes der Wassergesetzgebung auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 und der für die einzelnen Kronländer erlassenen Landesgesetze. Insbesondere werden dann die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Gewässern und jene an Privatgewässern einer eingehenden Erörterung unterzogen. Die so viel bestrittene Frage der Competenz in Wasserrechtssachen wird in dem folgenden Abschnitte dahin beantwortet, daß alle Wasserangelegenheiten, in Ansehung welcher nach Maßgabe des Wassergesetzes die Intervention der Administrativbehörde vorgeschrieben ist, vom Rechtswege ausgeschlossen sind, es wäre denn, daß es sich um streitige, auf privatrechtlichen Titeln beruhende Wasserbenützungsrechte handeln würde. Nur in dem letzterwähnten Falle können die privatrechtlichen Ansprüche sowohl im petitorischen als auch im possessorischen Verfahren vor dem Civilrichter geltend gemacht werden. Die zwei letzten Abschnitte handeln von den wasserrechtlichen Eigenthumsbeschränkungen und von den wasserrechtlichen Enteignungsfällen. Ein Abdruck des Gesetzes vom 30. Mai 1869 betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes ist dem Werke beigeheftet.

Mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verfassers glauben wir wohl einer Kritik des Inhaltes der vorliegenden Schrift überhoben zu sein, und bemerken daher nur, daß die äußere Ausstattung den Anforderungen an eine gute Officin vollkommen entspricht. —k.

Die Dienstboten-Ordnung für das flache Land von Niederösterreich vom 22. Jänner 1877. Zum Gebrauch für Gemeindevorsteher wie auch für Private. Bearbeitet und zusammengestellt von Dr. **Leopold Preleuthner,** Conceptspraktikant der k. k. n. ö. Statthalterei. Wien, 1878. Perles.

Das vorliegende Buch gibt uns eine systematische Bearbeitung der neuen Dienstboten-Ordnung für das flache Land von Niederösterreich. Der Verfasser behandelt den Gegenstand in folgenden 4 Abschnitten: I. Abschluß und Beginn des Dienstverhältnisses. II. Dauer und Endigung des Dienstverhältnisses. III. Aus dem Dienstverhältnisse entspringende Rechte und Verpflichtungen. IV. Die dem Gemeindevorsteher hinsichtlich der Handhabung der Dienstboten-Ordnung obliegende Amtsthätigkeit. Die letzteren beiden Abschnitte zerfallen noch in mehrere Capitel. Durch die angewendete Systematik wird die Orientirung über die gesetzlichen Bestimmungen sehr erleichtert, weßhalb das Büchlein den Gemeindevorstehern wesentliche Dienste leisten dürfte. Die Bearbeitung ist sehr präcis, genau anschließend an den Gesetzestext. Im Anhange wird der Gesetzestext selbst gebracht, dann folgen mehrere sehr gelungene Formularien zum Amtsgebrauche der Gemeindevorsteher und endlich ein sorgfältig gearbeitetes alphabetisches Sachregister. Die Arbeit zählt zu den besseren in dieser Linie und muß dabei namentlich das Streben eines jungen Beamten, durch derlei Arbeiten das praktische Verwaltungswesen zu fördern, dankbarst anerkannt werden. —r.

---

*) Dieser Erlaß war aus Anlaß eines speciellen Falles erflossen, wo ein Lehrer als Agent einer fallit gewordenen Versicherungsgesellschaft Geschäftsvermittlungen besorgt hatte.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 1. Februar.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 21. Jänner 1878, Z. 201, betreffend die Einhebung von Ueberfuhrsgebühren bei der Drauüberfuhr des Josef Safran in Sulpitsch.

2. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 21. Jänner 1878, Z. 202, betreffend die Einhebung von Ueberfuhrsgebühren bei der Drauüberfuhr des Karl Gitschthaler in Dreilach.

II. Stück. Ausgeg. am 9. Februar.

3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 1. Februar 1878, Z. 8428 de 1877, betreffend die Finnenkrankheit des Schweines.

III. Stück. Ausgeg. am 26. Februar.

4. Gesetz vom 27. Jänner 1878, betreffend die Schonzeit des Wildes, wirksam für das Herzogthum Kärnten.

IV. Stück. Ausgeg. am 2. März.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 27. Februar 1878, Z. 1398, betreffend die Vornahme der Rekrutirung im Jahre 1878.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 19. Jänner.

1. Kundmachung der k. k. Finanzdirection für Krain vom 30. November 1877, Z. 12.768, betreffend die Versetzung des derzeit in Planina bestehenden Mauthschrankens nach Kauce-Kirchdorf.

2. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 21. December 1877, Z. 8514, mit welcher der Vorspannspreis in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1878 festgesetzt wird.

3. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 14. December 1877, Z. 8324, betreffend die Feststellung der Militärdurchzugsgebühr in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1878.

4. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 25. December 1877, Z. 8583, betreffend die Einführung eines Hauptschubes zwischen Laibach und Villach, sowie zwischen Laibach und Sessana.

II. Stück. Ausgeg. am 15. März.

5. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 19. Jänner 1878, Z. 450, betreffend die Eidesablegung des autorisirten Civilgeometers Theodor Sittig.

6. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 23. Februar 1878, Z. 1337, betreffend die Tage und Orte der Hauptstellung der Wehrpflichtigen in Krain für das Jahr 1878.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 23. Jänner.

1. Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanzdirection in Triest vom 5. Jänner 1878, mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzuhaltung derselben neuerdings verlautbart werden.

II. Stück. Ausgeg. am 6. März.

2. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 1. März 1878, betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1878.

III. Stück. Ausgeg. am 27. März.

3. Gesetz vom 28. Februar 1878 über die Theilung der Gemeindegründe von Mauhinja.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 9. Jänner.

1. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 16. November 1877, Z. 8871, betreffend die hauptsächlichsten Bestimmungen des neuen Statutes für die Schiffsjungenschule der k. k. Kriegsmarine.

II. Stück. Ausgeg. am 29. Jänner.

2. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 22. Jänner 1878, Z. 672, mit welcher das verfassungsmäßige Gesetz für die Aushebung des Militär-Contingentes pro 1878 veröffentlicht wird.

III. Stück. Ausgeg. am 15. Februar.

3. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 6. Februar 1878, Z. 318, betreffend die Bemessung der täglichen Taxe für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern pro 1878.

IV. Stück. Ausgeg. am 5. März.

4. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 20. Februar 1878, Z. 2311, betreffend die Einhebung der Landesumlage und Landeszuschläge für das erste Halbjahr 1878.

V. Stück. Ausgeg. am 9. März.

5. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 2. März 1878, Z. 2803, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in der Fraction Vrisnik.

VI. Stück. Ausgeg. am 15. März.

6. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 7. März 1878, Z. 2964, betreffend die bestimmten Tage für Militärstellung im Jahre 1878.

VII. Stück. Ausgeg. am 17. März.

7. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 12. März 1878, Z. 3233, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Vossoglina, Suhidol, Sratok, Trolokve, Prgomet, Lepenice, Sitno, Traù und zur Verzehrungssteuer in der letzteren für das Jahr 1878.

VIII. Stück. Ausgeg. am 31. März.

8. Circularschreiben vom 1. März 1878, Z. 2450, an sämmtliche Bezirkshauptmänner und politischen exponirten Commissäre, betreffend die Pflicht der herumziehenden Musikanten, die Zuschläge zu der Erwerbsteuer zu zahlen.

Personalien.

Seine Majestät haben den k. k. Hofrath Fdch. Ritter v. Kaltenegger-Riedhorst zum Landeshauptmanne im Herzogthume Krain und den jubilirten Professor und Landesausschuß-Beisitzer Dr. Johann Bleiweis zu dessen Stellvertreter in der Leitung des Landtages ernannt.

Seine Majestät haben dem früheren Bürgermeister von Wien Dr. Cajetan Felder das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwach-Respicienten Josef Zahradka das silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Concipisten der Wiener Polizei-Direction Dr. Karl Edlen v. Rueber zum Commissär bei der Brünner Polizei-Direction ernannt.

Erledigungen.

Oberingenieursstelle im Staatsbaudienste in Tirol und Vorarlberg in der achten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 213.)

Steueramts-Adjunctenstelle in der eilften Rangsclasse bei der o. ö. Finanz-Landesdirection, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 215.)

Forstadjunctenstelle beim Stiftungsfondsgute Ebersdorf a. d. Donau mit 500 fl. Gehalt, Naturalwohnung und Holzdeputat, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 216.)

Bezirkssecretärsstelle in Böhmen mit der zehnten Rangsclasse, bis 25. October. (Amtsbl. Nr. 217.)

Regierungs-Concipistenstelle in Schlesien in der zehnten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 218 u. 219.)

Hierzu als Beilage: Bogen 22 und 23 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.